

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 11.04.2013

Nr. 14

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld

Haushaltssatzung für das Jahr 2013 der Samtgemeinde Dransfeld

130

Gemeinde Gleichen

Haushaltssatzung für das Jahr 2013 der Gemeinde Gleichen

133

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.155.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.211.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.100 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.961.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.833.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	232.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.000 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.193.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.194.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 62.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtszeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 60 % der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2013 festgesetzt.

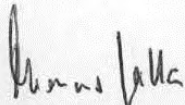
Im Jahr 2013 gibt die Samtgemeinde Dransfeld 20 % ihrer erhaltenen Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden weiter. Von dem Betrag werden 60 % als Schlüsselzuweisungen und 40 % als Bedarfszuweisungen weitergegeben. Die Berechnung der Bedarfszuweisungen erfolgt auf der Grundlage der aufgelaufenen Fehlbeträge zum 31.12. des Vorjahres.

§ 6

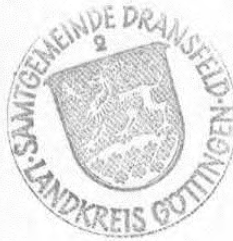
Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens bis zu 21.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis 5.200 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 8.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Dransfeld, den 20.12.2012

SAMTGEMEINDE DRANSFELD



Thomas Galla
(Samtgemeindegemeindevorstand)



GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und § 111 Abs. 1 NKomVG, i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG), i. d. F. vom 14.09.2007 (Nds. GVBl. S. 466), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 4 und 5 der Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Dransfeld.

Göttingen, 09.04.13
Hauptamt
10.1 - 15 11 03 02/13

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Guder

Guder

Der Haushaltsplan 2013 der Samtgemeinde Dransfeld liegt in der Zeit vom 12.04.2013 bis einschließlich 25.04.2013 bei der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	11.428.200 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	11.720.900 €

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	12.868.100 €
der Auszahlungen auf	13.289.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.818.800 €
auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.455.200 €
auf Einzahlungen für Investitionen	1.054.400 €
auf Auszahlungen für Investitionen	2.412.900 €
auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	994.900 €
auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	421.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 994.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 390.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb	(Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v.H.
Gewerbesteuer		380 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500 € als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von mehr als 2.500 € sind unerheblich, wenn

- a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Gleichen, 17.12.2012

gez. Proch (LS)
Proch
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Gleichen.

Die Genehmigung zu § 3 erstreckt sich auf einen Teilbetrag von 256.900 €; der Restbetrag bleibt genehmigungsfrei.

Göttingen, 08.04.2013
Hauptamt
10.1-15 11 03 21/13

L. S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Im Auftrage

Gez. Zingel

Zingel

Der Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Gleichen liegt in der Zeit vom 12.04.2013 bis einschließlich 23.04.2013 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr.7, 37130 Gleichen, zur Einsichtnahme aus.